



**Landgericht
Oldenburg**
Im Namen des Volkes
Urteil

6 O 2175/17

Verkündet am 05.11.2019

Justizangestellte
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:
[REDACTED]

hat das Landgericht Oldenburg – 6. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 20.09.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 13.107,06 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2017 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche weiteren materiellen und immateriellen Schäden

aus dem Verkehrsunfall vom 01.01.2016 in [REDACTED] zu zahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen oder übergegangen sind.

3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 430,78 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2017 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 76 % und die Beklagten 24 %.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 01.01.2016 in [REDACTED] geltend.

Die Beklagte zu 1. ist Halterin und Fahrerin des unfallbeteiligten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen WST-[REDACTED]10. Bei der Beklagten zu 2. handelt es sich um den Kfz-Haftpflichtversicherer der Beklagten zu 1.

Am 1.1.2016 gegen 11:00 Uhr befuhr die Klägerin mit dem Fahrrad die Hauptstraße in [REDACTED]. Sie fuhr auf dem Radweg in Richtung [REDACTED]. Von rechts kam unter Vorfahrtsverletzung die Beklagte zu 1. mit dem bei der Beklagten zu 2. versicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen WST-[REDACTED]10 aus der Streichenstraße gefahren. Die Beklagte zu 1. hatte die Klägerin übersehen und fuhr sie an, sodass die Klägerin mit dem Rad stürzte und sich hierbei verletzte. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Die Klägerin hat bis zu dem Unfallereignis vom 1.1.2016 einen Zwei-Personenhaushalt bestehend aus ihr und ihrem schwerbehinderten (blinden) Ehemann geführt. Ob sie dies allein getan hat und in welchem Umfang sie Haushaltstätigkeiten ausgeführt hat, ist unter den Parteien streitig.

Bei dem Unfall erlitt die Klägerin eine linksseitige suprakondyläre Humerusfraktur und eine linksseitige distale Radiusfraktur. Es erfolgte zunächst ambulant eine Ruhigstellung des linken Oberarms im Oberarm-Cast (Gips). In der Zeit vom 7.1.2016 bis 13.1.2016 schloss sich ein stationärer Aufenthalt der Klägerin im Bundeswehrkrankenhaus Westerstede an. Am 8.1.2016 erfolgte hierbei eine Operation mit Plattenostheosynthese des linken distalen Radius sowie des linken Humerus. In der Zeit vom 12.9.2016 bis 16.9.2016 folgte ein zweiter stationärer Aufenthalt. Es fand eine Implantatentfernung im linken Ellenbogen statt. Die beiden Frakturen sind knöchern ausgeheilt.

Die Beklagten haben unstrittig an die Klägerin vorgerichtlich einen Betrag von **8000 €** zur Abgeltung der der Klägerin entstandenen materiellen sowie immateriellen Schäden gezahlt.

Die Klägerin behauptet, sie leide unfallbedingt unter einer Arthrose der in leichter Fehlstellung ausgeheilten Humerusfraktur. Sie behauptet weiter, es bestehe hinsichtlich der Radiusfraktur

eine leichte Einstauchung mit relativem Ellenvorschub. Zudem behauptet sie, es bestehe das Ergebnis, dass als Unfallfolge eine deutliche Bewegungseinschränkung des linken Ellenbogengelenks mit Streckdefizit von 40° sowie eine mäßiggradige Bewegungseinschränkung des linken Handgelenks verblieben sei. Schließlich behauptet sie, die grobe Kraft des linken Armes sei deutlich vermindert mit Muskelverschmächtigung im Bereich des Oberarms. Sie behauptet, sie sei nach wie vor nicht in der Lage, einen PKW zu führen.

Die Klägerin behauptet zudem, ihr seien infolge der bei dem Unfallereignis vom 1.1.2016 erlittenen Verletzungen materielle Schäden entstanden. Diese bezifferten sich für den Zeitraum vom 1. 01. bis 31.12.2016 auf 4657,46 €. Sie bestünden aufgrund der bei dem Unfallereignis und der nachfolgenden ärztlichen Notfallbehandlung beschädigten Kleidung, dem beschädigten Fahrrad, Zuzahlungen für Medikamente und Krankenhausbehandlung und Gymnastik sowie Mietwagen und Taxikosten. Die Klägerin nimmt Bezug auf die als Anlagenkonvolut K6 beigefügte Aufstellung. Sie nimmt weiter Bezug auf die Belege Nummer 1 bis 22 (Bl. 64 ff Bd. I d. A.). Es wird darüber hinaus Bezug genommen auf den ergänzenden Vortrag der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 13.4.2018 (Bl. 122 Bd. I d. A.). Von diesem Betrag von 4.657,46 EUR macht sie ausweislich des Schriftsatzes vom 13.04.2018 nur noch einen Betrag in Höhe von **4.376,18 EUR** geltend für die Positionen gemäß der Aufstellung im vorgenannten Schriftsatz, auf welche Bezug genommen wird (Bl. 122 Bd. I d. A.)

Die Klägerin behauptet weiter, ihr sei darüber hinaus in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31.12.2016 ein Haushaltsführungsschaden in Höhe von **35.392,20 €** entstanden. Sie behauptet, unfallverletzungsbedingt sei sie im Jahre 2016 für insgesamt 2528,01 Stunden gehindert gewesen, für sich und ihren Ehemann den Haushalt zu führen. Die Klägerin nimmt Bezug auf das Anlagenkonvolut K7 mit der dort beigefügten Aufstellung betreffend die jeweils auf die verschiedenen Haushaltstätigkeiten entfallenden Wochenstunden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 25.09.2017 (Bl. 1 ff der Akte) Bezug genommen sowie auf das Anlagenkonvolut K7 (Bl. 23 ff Bd. I d.A.). Gemäß der Aufstellung macht die Klägerin **61 Stunden** pro Woche für Haushaltstätigkeiten geltend. Die Stunden verteilen sich nach Klägervortrag wie folgt: Planen, Gestalten und Organisieren des Haushalts 1,5 Stunden pro Woche; Einkaufen 6 Stunden pro Woche, Kochen 10,5 Stunden pro Woche, Reinigung der Wohnung 7 Stunden pro Woche, Spülen, Säubern des Geschirrs 3,5 Stunden pro Woche, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung 7 Stunde pro Woche, Aufräumen 3,5 Stunden pro Woche, Beheizen 1,75 Stunden pro Woche, Betreuung des Ehemannes 3,5 Stunden pro Woche, Instandhaltung der Wäsche 2 Stunden pro Woche, Tierhaltung 3,5 Stunden pro Woche, Sonstiges 1 Stunde pro Woche, Gartenarbeiten 5 Stunden pro Woche, Reparaturen 1 Stunde pro Woche, handwerkliche Leistungen 1 Stunde pro Woche, Wartungspflege eines PKWs 1,25 Stunden pro Woche, Schriftverkehr 2 Stunden pro Woche. Die Klägerin behauptet, ein Stundensatz in Höhe von 14 € sei angemessen. Weiter wird Bezug genommen auf den Schriftsatz der Klägerin vom 13.4.2018 (Bl. 118 ff Bd. I d. A.).

Mit dem Klagantrag zu 1) macht sie Schadenersatz für materielle Schäden für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 (Haushaltsführungsschaden und weitere materielle Schäden) geltend. Mit dem Klagantrag zu 2) begehrt die Klägerin die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Hierbei erachtet die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von **38.000 €** als angemessen. Mit dem Klagantrag zu 3) macht die Klägerin Feststellung geltend, mit dem Klagantrag zu 4) begehrt sie die Erstattung der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2016 materiellen Schadenersatz in Höhe von 32.049,60 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche weiteren materiellen und immateriellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 01.01.2016 in [REDACTED] zu zahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen,

4. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 430,78 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten eine unfallbedingte Arthrose, eine leichte Einstauchung mit relativem Ellenbogenvorschub sowie eine Bewegungseinschränkung mit Muskelverschmächtigung. Die Beklagten bestreiten ein Schmerzsyndrom. Sie bestreiten weiter, dass mit einer Verbesserung der Bewegungseinschränkung des Ellenbogens und Handgelenks nicht mehr zu rechnen sei. Weiter bestreiten sie, dass die Klägerin auch heute noch unter den Unfallfolgen leide. Ein Dauerschaden wird bestritten.

Die Beklagten bestreiten, dass Taxikosten in Höhe von 2871,90 EUR angefallen und erforderlich waren. Sie bestreiten, dass die Heilpraktikerkosten medizinisch indiziert waren. Die Beklagten bestreiten die Bekleidungskosten.

Die Beklagten bestreiten, dass die Klägerin vor ihrem Unfall allein im dargelegten Umfang einen Zwei-Personen-Haushalt geführt hat. Sie sind der Auffassung, der geltend gemachte Haushaltsführungsschaden sei überhöht und nicht nachvollziehbar. Die Beklagten bestreiten, dass während des geltend gemachten Zeitraums vom 1.1.2016 bis 31.12.2016 eine unfallbedingte prozentuale Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung der Klägerin vorhanden war. Die Beklagten bestreiten, dass in den Wintermonaten die hier geltend gemachten Gartenarbeiten angefahren angefallen wären. Die Beklagten bestreiten die Höhe des Stundenlohns.

Es ist Beweis erhoben worden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dr. med. [REDACTED] vom 27.4.2018 (Anlagenband), auf welches Bezug genommen wird, sowie durch Anhörung des Sachverständigen in den Terminen vom 18.10.2018 und vom 20.09.2019. Auf die Terminprotokolle vom 18.10.2018 (Blatt 185 ff Bd. I d. A.) und (Bl. 63 ff Bd. II d. A.) wird ebenfalls Bezug genommen. Es ist weiter Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] im Termin vom

21.06.2019. Auf das Terminprotokoll vom 21.06.2019 (Bl. 23 ff Bd. II d. A.) wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 EUR sowie materieller Schadenersatz in Höhe von 13.607 EUR (Haushaltsführungsschaden von 11.200 EUR, sonstiger materieller Schaden von 2.407,06 EUR) abzüglich pauschal von den Beklagten zur Abgeltung von Schmerzensgeldansprüchen und Schadenersatzansprüchen gezahlten 8000 EUR, mithin noch 13.107,06 EUR zu.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf **Schmerzensgeld** gemäß §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB, 7, 18, 11 Satz 2 StVG, 115 VVG in Höhe von **7.500 EUR** zu. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % ist unstreitig.

Die Haftung der Höhe nach ist streitig; das Gericht erachtet ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 EUR als angemessen (§ 287 ZPO).

Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich für Schäden nichtvermögensrechtlicher Art und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat. Die Entschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen. Abzustellen ist auf den jeweils konkret vorliegenden Einzelfall. Die Schmerzensgeldhöhe muss unter umfassender Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgeblichen Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen; dabei ist in erster Linie die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Bei der Bemessung sind sämtliche objektiv, nach den Kenntnissen und Erfahrungen eines Sachkundigen, erkennbaren und nicht fernliegenden künftigen Auswirkungen der Verletzung zu berücksichtigen.

Bei dem Unfall erlitt die Klägerin unstreitig eine linksseitige suprakondyläre Humerusfraktur und eine linksseitige distale Radiusfraktur. Es erfolgte zunächst ambulant eine Ruhigstellung des linken Oberarms im Oberarm-Cast (Gips). In der Zeit vom 7.1.2016 bis 13.1.2016 schloss sich ein stationärer Aufenthalt der Klägerin im Bundeswehrkrankenhaus Westerstede an. Am 8.1.2016 erfolgte hierbei eine Operation mit Plattenostheosynthese des linken distalen Radius sowie des linken Humerus. In der Zeit vom 12.9.2016 bis 16.9.2016 folgte ein zweiter stationärer Aufenthalt. Es fand eine Implantatentfernung im linken Ellenbogen statt. Die beiden Frakturen sind knöchern ausgeheilt.

Zur Überzeugung des Gerichts liegt als Dauerschaden ein Streckdefizit von 35 Grad im Ellenbogengelenk vor, welches zu Beeinträchtigungen im Alltag führt, etwa bezüglich des Fahrradfahrens, aber auch bei bestimmten Haushaltstätigkeiten. Die Überzeugung des Gerichts beruht auf dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen . Der Sachverständigen hat zu dieser und den weiteren Fragen die Beweisfragen vollständig und richtig erfasst und nachvollziehbar und überzeugend beantwortet. Er hat hierbei seine Erkenntnisquellen offengelegt, insbesondere welche Röntgenbilder und andere Unterlagen ihm von anderen Ärzten zur Verfügung standen, sowie die Erkenntnisse seiner eigenen

Untersuchung vom 27.04.2018 offengelegt. Der Sachverständige hat ausgeführt, er habe am 27.04.2018 linksseitig ein Streckdefizit von 35 Grad festgestellt. Aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen habe er entnehmen können, dass es nach der Plattenentfernung zunächst eine Verbesserung von vorher 50 Grad auf dann noch 15 Grad gegeben habe. In der Folge habe sich dann das Streckdefizit auf 35 Grad verschlechtert. Die Ursache der Verschlechterung von 15 Grad auf 35 Grad seien Vernarbungen, die nach der Entfernung der Metallplatte entstanden seien, und die Gelenkkapseleröffnung. Bei den zeitlichen Verhältnissen seiner Untersuchung nach der OP sei die Vernarbung abgeschlossen. Es sei mithin nicht damit zu rechnen, dass sich noch eine Verschlechterung des Streckdefizits über 35 Grad hinaus ergeben werde. Es sei andererseits aber auch so, dass man dem jetzt festgestellten Streckdefizit von 35 Grad jetzt nicht mehr entgegenwirken könne. Man könne unter Umständen zeitnah nach der Operation der Entstehung eines solchen Streckdefizits entgegenwirken. Nach der OP seien es ja zunächst nur 15 Grad gewesen. Wenn man das mit Fingerspitzengefühl mache, könne man unter Umständen erreichen, dass sich das Streckdefizit nicht so stark erhöhe. Bei einer zu intensiven physiotherapeutischen Behandlung könne es aber leicht auch zu einer Überreizung kommen und in der Folge ein noch höheres Streckdefizit entstehen. Ein Streckdefizit wie bei der Klägerin, um das nach der OP um 20 Grad verschlechtert habe, entspreche etwa dem Durchschnitt.

Weitere relevante Dauerschäden – abgesehen von reizloser Narbenbildung – liegen zur Überzeugung des Gerichts nicht vor. Eine unfallbedingte arthrotische Veränderung hat die Klägerin nicht bewiesen. Der Sachverständige hat hierzu überzeugend ausgeführt, dass sich aus den Röntgenbildern kein Hinweis auf eine arthrotische Veränderung ergeben habe. Der Ellenvorschub bedinge keine Beeinträchtigung. Eine Einschränkung aufgrund der Unterarmrotation hat der Sachverständige auf der Basis einer eigenen Untersuchung verneint. Der Sachverständige hat zudem eine Minderung der groben Kraft des linken Armes verneint und hierzu ausgeführt, die gemessenen Umfangsmaße im Bereich der beiden Arme seien für die muskuläre Ausstattung nicht maßgebend aufgrund der erheblichen Lipomatose der beiden Arme.

Für die beiden ausgeheilten Frakturen, die mit zwei stationären Aufenthalten und jeweils Operationen verbunden waren (Plattenosteosynthese und später Entfernung der Platten) unter Berücksichtigung der Dauerschäden (Narbenbildung und Streckdefizit von 35 Grad) und der Haftung der Beklagten zu 100 % erachtet das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 EUR als angemessen. Hierbei hat das Gericht neben Schmerzen im Heilungsverlauf berücksichtigt, dass die Klägerin phasenweise im Jahr 2016 verletzungsbedingt nicht Auto fahren konnte und dauerhaft Probleme mit dem Radfahren haben wird. In beruflicher Hinsicht ist keine Beeinträchtigung eingetreten und wird auch keine eintreten, da die Klägerin bereits zum Unfallzeitpunkt Frührentnerin und nicht berufstätig war. Die Beeinträchtigungen im Alltag halten sich in Grenzen, die Klägerin ist Rechtshänderin, der betroffene Arm ist der linke. In Teilbereichen der Haushaltstätigkeit ist sie aber dauerhaft zu 10 bzw. 20 % beeinträchtigt, auf die Tabelle des Sachverständigen als Anlage zu seinem Gutachten vom 22.05.2018 wird Bezug genommen. Dass die Klägerin dauerhaft nicht in der Lage ist, selbständig zu Familienfeiern u.a. zu fahren, hat sie hingegen nicht bewiesen. Der Sachverständige hat vielmehr nachvollziehbar und überzeugend unter Berücksichtigung der konkreten Beeinträchtigung der Klägerin ausgeführt, dass Autofahren schon seit dem 13.11.2016 problemlos möglich ist.

Die Schmerzensgeldvorstellung der Klägerin ist demnach weit überhöht. Das von ihr zitierte Urteil des Landgerichts Augsburg vom 25.02.1991, Az. 9 O 3371/89 ist nicht vergleichbar. Dort ist der Verletzten ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 DM zugesprochen worden. Die Verletzte hatte einen Trümmerbruch des linken Oberarmes, diverse Prellungen und eine

Durchtrennung des Nervus radialis verbunden mit einer deutlichen Behinderung des Armes und eine bleibende MdE von 40 % erlitten. Die Klägerin im hier zu entscheidenden Rechtsstreit hat keine Durchtrennung eines Nervs und einen deutlich weniger gravierenden Dauerschaden erlitten, so dass das Schmerzensgeld signifikant niedriger auszufallen hat, als im von der Klägerin zitierten Fall. Der Sachverständige Niemann hat ausgeführt, die MdE als hätte bei der Klägerin nur 10 % betragen und die verbleibende Beeinträchtigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Feldern mit 10 bzw. 20 % angesetzt; es handelt sich bei der Klägerin im hier zu entscheidenden Fall mithin um eine deutlich geringgradigere Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit des Armes als im Fall des Landgerichts Augsburg. (Zu den Quoten im Einzelnen siehe unten.)

Das Oberlandesgericht Koblenz hat durch Urteil vom 06.12.2004 ein Schmerzensgeld von 5.000 EUR als angemessen erachtet für eine Humerusschaftfraktur und eine distale Radiusfraktur jeweils rechts. Der dortige Kläger war vom 09. bis 22.03 2000 in stationärer Krankenhausbehandlung und danach noch einige Zeit arbeitsunfähig krank. Seine Knochenbrüche waren weitgehend verheilt, es verblieb eine Bewegungseinschränkung. Nachträglich wurde noch eine Operation zur Neurolyse des aufgetretenen Carpalitunnelsyndroms durchgeführt, die komplikationslos verlief. Ein Mitverschulden des dortigen Klägers wurde verneint. Der Fall ist in etwa mit dem vorliegenden vergleichbar. Das Schmerzensgeld ist vorliegend etwas höher zu bemessen, weil zum einen zu berücksichtigen ist, dass das Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz aus 2004 datiert und zum anderen die Klägerin nicht mehr ohne Probleme Rad fahren kann, was sie vor dem Unfall gemacht hat und insoweit eine Beeinträchtigung ihrer Freizeitgestaltung vorliegt - wenn auch nur in untergeordnetem Maß, weil die Klägerin den Großteil ihrer Zeit, nach eigenen Angaben 61 Stunden pro Woche, vor dem Unfall dem Haushalt gewidmet haben will.

Das Landgericht Bremen hat durch Urteil vom 13.05.2013 ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 EUR zugesprochen. Der Kläger dort erlitt eine Radiusköpfchenfraktur des linken Ellenbogens und eine Ausrissfraktur des Dreieckbeins am Handgelenk links sowie eine Distorsion links OLG. Dort musste der Kläger klinisch versorgt werden, es lag eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit vor, es sind Folgeverletzungen im linken Handgelenk und im Ellenbogenbereich geblieben, die den Kläger insbesondere daran hindern, die vor dem Unfall in einem erheblichen Umfang ausgeübten Freizeitsportarten wahrzunehmen (gemäß dem Urteil so intensiver Radsport, dass es kaum noch „reiner“ Freizeitsport ist) Die MdE betrug 10 %. Der Fall ist in etwa vergleichbar. Einerseits ist die Beeinträchtigung im Freizeitbereich bei dem Kläger im dortigen Fall gravierender als bei der Klägerin, weil er vorher intensiver Sport ausgeübt hat; insoweit wäre eine Anpassung des Schmerzensgeldes nach unten vorzunehmen; andererseits musste der Kläger dort nur einmal stationär behandelt werden und das Urteil datiert aus 2013, so dass insoweit wiederum eine Anpassung nach oben vorzunehmen wäre, so dass im Ergebnis 7.500 EUR als Schmerzensgeld auch im hier zu entscheidenden Fall angemessen ist.

Der Anspruch auf die Zinsen besteht gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

2.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf materiellen Schadenersatz in Höhe von 13.607,06 EUR zu. Der Anspruch setzt sich zusammen aus einem Haushaltsführungsschaden in Höhe von 11.200 EUR sowie weiteren Schäden in Höhe von 2.407,06 EUR.

a)

Der Anspruch auf Erstattung des Haushaltsführungsschadens in Höhe von 11.200 EUR besteht gemäß §§ 7, 18 StVG, 823 Abs. 1, 2 BGB.

aa) Alleinige Haushaltsführung in den Bereichen Planen, Einkauf, Kochen, Reinigen, Spülen, Wäsche, Aufräumen, Beheizen, Instandsetzung der Wäsche, Gartenarbeiten, PKW-Pflege, Schriftverkehr sowie Versorgung von Ehemann und Haustier

Zur Überzeugung des Gerichts hat die Klägerin vor ihrem Unfall am 01.01.2016 allein einen Zwei-Personen-Haushalt bestehend aus Haus und Garten geführt. Ihr schon damals blinder Ehemann oder andere Personen haben sie hierbei nicht unterstützt, vielmehr hatte die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts noch über das übliche Maß hinaus im Haushalt Arbeiten zu erledigen, weil sie auch noch ihren Ehemann unterstützen musste und unterstützt hat. Das Gericht ist demgemäß davon überzeugt, dass die Klägerin vor ihrem Unfall allein folgende Arbeiten im Haushalt durchgeführt hat: Planen, Einkauf, Kochen, Reinigen, Spülen, Wäsche, Aufräumen, Beheizen, Instandsetzung der Wäsche, Gartenarbeiten, PKW-Pflege, Schriftverkehr sowie Versorgung von Ehemann und Haustier.

Die Überzeugung des Gerichts beruht auf den insoweit nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben der Klägerin, die durch die Zeugen [REDACTED] bestätigt worden sind (zu Einschränkungen der Nachvollziehbarkeit und Überzeugungskraft der Angaben der Klägerin und der Zeugen hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit der Klägerin in den einzelnen Bereichen siehe aber unten).

Die Klägerin persönlich hat erklärt, sie habe im Jahre 2015, wie jetzt auch, mit ihrem Mann zusammengelebt. Es habe sich um einen Zwei-Personen-Haushalt gehandelt. Zusätzlich hätten sie noch einen kleinen Hund gehabt, den sie auch weiterhin haben. Der Garten sei 450 qm groß. Dann hätten sie ein Untergeschoß, das seien ca. 120 qm², oben hätten sie nochmal 80 bis 100 qm. Außerdem hätten sie noch einen Keller. Ihr Mann sei so seit ca. vier, fünf Jahren blind. Auch vorher sei es schon so gewesen, dass er immer weniger habe sehen können. Deswegen habe sie schon 2015 vor ihrem Unfall morgens ihrem Mann geholfen. Sie habe die Kleidung zurechtgelegt, sie habe beim Spritzen und Insulinmessen geholfen. Außerdem habe sie ihm beim Anziehen und Duschen geholfen. Ihr Mann sei Diabetiker.

Sie habe morgens Frühstück gemacht. Sie habe auch eingekauft und dann Mittagessen gemacht. Außerdem habe sie den Hund versorgt. Sie habe ein- bis zweimal pro Woche Wäsche gewaschen, je nach dem. Sie habe die Wohnung aufgeräumt und geputzt. Sie habe auch Gartenarbeit gemacht. Das meiste am Garten sei ein Ziergarten. Außerdem habe sie Rasen gemäht. Sie habe auch einen kleinen Nutzgarten mit Küchenkräutern, um den habe sie sich gekümmert. Im Ziergarten hätten die Pflanzen beschnitten werden müssen. Sie habe auch neu gepflanzt. 2015 habe sie jeden Tag gekocht. Für nachmittags habe sie Kaffee oder Tee zubereitet. Zum Abend hin habe sie Abendbrot gemacht. Für ihren Mann habe sie später auch nochmal eine Spätmahlzeit gemacht. Da habe sie was ausgesucht und was hingestellt. Vor dem Unfall habe sie ihren Mann zu diversen Arztterminen gebracht. Er habe ja nicht mehr fahren können. Er sei Diabetiker und habe deshalb öfter zum Arzt gemusst. Das Auto habe auch gewartet, getankt, gewaschen werden müssen. Sie habe das Auto betankt. Sie habe das Auto auch gewaschen und zwar sei sie in die Waschanlage gefahren. Sie habe das Auto auch zu Hause gepflegt, z. B. getrocknet, poliert. Ein- bis zweimal in der Woche habe sie das Haus gewischt. Zum Einkaufen könne sie noch sagen, der Supermarkt sei mitten im Ort. Dorthin sei sie entweder mit dem Auto oder mit dem Rad gefahren. Wenn sie näher dazu befragt werde, was sie gekocht habe, so könne sie sagen, dass es montags beispielsweise Eintopf gegeben habe, dienstags z. B. Pfannkuchen, mittwochs z. B. Frikadellen. Mit dem Hund habe sie mehrmals täglich einen Gang machen müssen. Das habe sie 2015 auch so gemacht. Alle

sechs bis acht Wochen sei sie mit dem Hund zum Friseur gegangen. Der Hund sei ein Yorkshire Terrier. Das Fell wachse sehr schnell. Das Fell sei auch geschnitten worden. Sie habe auch Tierarztbesuche mit dem Hund durchgeführt. Da seien dann die Krallen geschnitten worden und er habe Impfungen haben müssen.

Befragt zur Wäsche könne sie noch näher sagen, sie habe in der Regel zweimal die Woche die Wäsche gewaschen. Wenn das Wetter es zugelassen habe, dann habe sie die Wäsche draußen aufgehängt. Sie habe die Wäsche auch gebügelt und zusammengelegt. Sie habe die Wäsche auch eingeräumt. Sie habe auch alle schriftlichen Sache gemacht. Sie habe sich auch um Rechnungen gekümmert, z. B. für die Versicherung. Sie habe sich auch darum gekümmert, wenn etwas kaputt gewesen sei, z. B. hätten sie den Rasenmäher mal zur Reparatur gebracht. Sie habe zusammen mit meinem Mann den Rasenmäher in das Auto verbracht und ihr Mann sei dann mitgefahren. Sie sei gefahren, weil ihr Mann ja nichts habe sehen können. Er habe auch damals schon nichts sehen können.

Ihre Heizung sei sehr alt. Da habe damals schon jeden Tag Wasser aufgefüllt werden müssen. Dazu habe man in den Keller gehen müssen. Früher habe das ihr Mann gemacht, solange er das noch habe machen können. Dann habe sie das bis zu ihrem Unfall gemacht. das gemacht. Man müsse dazu eine Anzeige lesen, wie hoch der Wasserstand sei und dann aufdrehen, um Wasser nachfüllen zu können.

Sie habe 2015 auch noch selbst Wäsche instandgesetzt, wenn z. B. Löcher drin gewesen seien. Sie habe auch eine Nähmaschine. Sie habe ihrem Mann auch nachts öfter helfen müssen. Es habe ein Baum gefällt werden müssen, da hätten sie sich aber Hilfe geholt. Sie selbst habe aber Sträucher beschnitten.

Die Zeugin [REDACTED] die Schwiegertochter der Klägerin, hat folgendes bekundet:

Wenn sie gefragt werde, was sie zur Planung und zum Organisieren des Haushalts sagen könne, so sei dies nicht viel, da sie vor dem Unfall kaum vor Ort gewesen sei. Die Klägerin habe sich immer selbstständig organisiert. Sie habe sich immer um alles selber gekümmert.

Die Zeugin wisse, dass die Klägerin regelmäßig selber mit dem Auto zum Einkaufen gefahren sei. Sie hat immer viel frisch gemacht, daher sei sie auch mehrfach in der Woche einkaufen gefahren, gerne auch zum Wochenmarkt. Die Klägerin habe regelmäßig frisch gekocht. Dies sei auch erforderlich gewesen, da ihr Mann Diabetiker sei. Gelegentlich habe die Klägerin auch für sie mitgekocht. Die Klägerin habe dann alleine gekocht. Wenn die Zeugin gefragt werde, wie häufig die Klägerin gekocht habe, so gehe sie von 4 bis 5 Mal am Tag aus, weil der Ehemann der Klägerin Diabetiker sei und daher so häufig Mahlzeiten benötige. Wenn die Zeugin gefragt werde, ob sie gesehen habe, dass die Mahlzeiten zubereitet worden seien, so müsse die Zeugin „Nein“ sagen, da sie nicht anwesend gewesen sei.

Sie – die Zeugin – sei auch nicht selber vor Ort gewesen, wenn die Klägerin geputzt habe. Es habe allerdings nie etwas rumgelegen. Es sei nicht dreckig gewesen. Der Hauptlebenspunkt der Klägerin und ihres Mannes sei wahrscheinlich das Erdgeschoss gewesen, allerdings hätten sie auch den Keller zur Vorratshaltung und für die Wäsche benötigt. Auch das Obergeschoss sei für die Schlafzimmer benötigt worden. Sie – die Zeugin - würde sagen, dass alle Etagen immer gleich gesäubert und gereinigt worden seien. Zum Spülen müsse sie – die Zeugin - sagen, dass sie nicht genau wisse, wie oft die Klägerin das tatsächlich gemacht habe. Wenn sie zusammen gegessen hätten, habe mal der eine oder der andere den Geschirrspüler eingeräumt. Die Klägerin habe regelmäßig die Bettwäsche gewechselt, da ihr Schwiegervater häufig nachts stark geschwitzt habe. Ansonsten würde sie

sagen, dass Wäschewaschen habe im normalen Rahmen stattgefunden. Vor dem Unfall habe die Klägerin keinerlei Hilfe bei der Wäsche gehabt. Dies habe sie alleine gemacht. Das Instandhalten der Wäsche habe die Klägerin mit Sicherheit selber gemacht, da sie wahnsinnig gerne genäht habe. Sie – die Zeugin - habe das Instandsetzen nicht mitbekommen, allerdings hätten sie Wäsche, die Instand gesetzt werden musste, auch bei der Klägerin vorbeibringen. Bezüglich des Aufräumens wisse sie – die Zeugin - nicht, wie häufig die Klägerin dies gemacht habe. Sie habe sich ihren Tag immer selber eingeteilt. Zum Beheizen der Wohnräume könne sie – die Zeugin – nichts sagen, da die Heizung sich im Keller befunden habe und sie – die Zeugin - sich da nicht mit drum gekümmert habe. Was die Klägerin hinsichtlich der Betreuung ihres Ehemannes genau gemacht habe, könne sie nicht sagen, da sie nicht vor Ort gewesen sei. Sie könne nur sagen, die Klägerin habe immer alles alleine gemacht. Sowas wie zum Beispiel das Essen fertiggemacht. Sie wisse, dass die Klägerin mit dem Hund spazieren gegangen sei. Was die Klägerin ansonsten bei der Tierhaltung gemacht habe, wisse sie – die Zeugin - nicht. Mit Tieren kenne sie sich nicht aus. Zu anderen kleinen Arbeiten und Reparaturen habe sie – die Zeugin - nichts mitbekommen. Wenn die Klägerin was gemacht habe, habe sie das alleine gemacht. Wenn sie selbst da gewesen sei, sei sie nur zu Besuch gewesen. Zum Garten könne sie – die Zeugin - sagen, dass der Garten immer gepflegt gewesen sei. Der Rasen sei ordentlich, die Beete seien sauber und es seien immer Blumen im Garten drin gewesen. Darüber hinaus sei der Garten der Jahreszeit immer angepasst gewesen. Welche Arbeiten die Klägerin genau vorgenommen habe, habe die Zeugin selber aber nicht mitbekommen. Sie habe von keinerlei Hilfe im Garten mitbekommen. Der Garten sei immer das Steckenpferd der Klägerin gewesen. Von handwerklichen Leistungen der Klägerin habe die Zeugin nichts mitbekommen. Zur Wartung und Pflege des PKWs könne die Zeugin sagen, dass dieser immer sauber und ordentlich gewesen sei. Die Klägerin sei damit unterwegs gewesen. Er habe immer parat gestanden. Sie habe nicht mitbekommen, ob die Klägerin selber die Batterie geladen oder die Reifen gewechselt habe. Zu allgemeinem Schriftverkehr könne die Zeugin nur sagen, dass die Klägerin sich darum immer selber gekümmert hat. Wenn die Zeugin gefragt werde, ob die Klägerin im Haushalt alles alleine gemacht hat, so gehe sie – die Zeugin - davon aus, da der Mann erblindet sei und so keine Arbeiten habe übernehmen können.

Wenn sie gefragt werde, wie häufig ich vor dem Unfall zu Besuch gewesen sei, so würde sie sagen, es seien Geburtstage, Feiertage und vielleicht 1 bis 2 Mal zwischendurch gewesen.

Der Zeuge [REDACTED] Sohn der Klägerin, hat glaubhaft folgendes bekundet:

Zum Planen könne er sagen, da sei besonders der Einkauf geplant worden, da insbesondere darauf geachtet werden musste, dass immer genügend Insulin im Haus gewesen sei. Die Klägerin habe sich insbesondere einen Überblick darüber verschafft, was sie habe und was noch gebraucht werde. Er habe selber mitbekommen, dass die Klägerin Einkaufszettel geschrieben habe oder dass sie darüber nachgedacht habe, dass noch Insulin besorgt werden müsse. Es sei aber vor dem Unfall auch so gewesen, dass er nicht jede Minute da gewesen sei, sodass er natürlich nicht alles mitbekommen habe.

Bei dem Einkaufen selber sei er nicht dabei gewesen. Er habe wohl mal erlebt, dass die Klägerin nicht zu Hause gewesen sei, als er gekommen sei, da sie gerade einkaufen gewesen sei. Sie habe für einen Zwei-Personen-Haushalt mit Hund eingekauft. Ihr genaues Einkaufsverhalten kenne er natürlich nicht.

Wenn er gefragt werde, ob er geholfen habe beim Einkauf oder sie zusammen einkaufen gewesen seien, so müsse er sagen, dass er sich da an keine Situation erinnern könne.

Jeden Tag habe es Kuchen zum Nachmittag gegeben, im Normalfall sei dieser selbst gebacken gewesen. Dieser habe normalerweise auch für 2 Tage gereicht. Mindestens einmal am Tag habe es eine warme Mahlzeit gegeben, meistens mittags. Zum Abendessen habe es dann Reste oder Brote gegeben, je nachdem. Auf jeden Fall sei mindestens einmal am Tag frisch gekocht worden. Gelegentlich habe er auch mitgegessen.

Wenn sie zusammen gegessen hätten, dann habe er beim Kochen nicht geholfen. Er habe wohl mal beim Abräumen geholfen. Dies sei aber auch eher seltener der Fall.

Zum Reinigen der Wohnung könne er sagen, dass seine Mutter immer regelmäßig gewischt habe. Dort wo Teppich gewesen sei, habe sie gesaugt. Es sei immer sauber gewesen. Auch die Bäder und das WC seien immer sauber gewesen. Er selber habe das Saugen und Badputzen nicht gesehen, daher könne er auch nicht sagen, in welchen Abständen sie dieses vorgenommen habe.

Wenn er gefragt werde, welche Wohnräume am meisten genutzt würden, so sei es das Erdgeschoss, allerdings müssten trotzdem der Keller und das Obergeschoss sauber gehalten werden. Diese seien auch immer sauber gewesen. Das Erdgeschoss sei vielleicht immer ein bisschen sauberer gewesen.

Er könne zum Geschirr sagen, dass auch einiges per Hand abgewaschen worden sei, was nicht in den Geschirrspüler dürfe. Der Geschirrspüler sei aber auch regelmäßig genutzt worden. Wenn man vor Ort gewesen sei, habe man diesen durchaus auch laufen gesehen.

Wenn er gefragt werde, ob er nach gemeinsamem Essen mit abgewaschen habe, so verneine er dies.

Das Waschen der Wäsche habe er selber nicht mitbekommen. Er gehe davon aus, dass die Klägerin regelmäßig gewaschen habe für einen Zwei-Personen-Haushalt. Nach der Waschmaschine sei die Wäsche entweder draußen oder durch den Trockner getrocknet worden. Seine Mutter habe auch oben gebügelt. Er selber habe dies aber nicht gesehen, sondern erschließe sich dies.

Er könne zudem sagen, dass seine Mutter eine gute Nähmaschine habe und mit dieser auch sehr versiert umgehen könne. Sie stricke, stopfe und flicke gerne. Seine Mutter habe auch für sie Socken, Pullover, Handschuhe und Mützen gemacht, insbesondere für ihre Tochter. Zum Umfang könne er nichts Genaues sagen, allerdings gehen er davon aus, dass es viel gewesen sei. Auch zu Weihnachten oder Anlässen habe es gestrickte Sachen von seiner Mutter gegeben.

Er könne sagen, es sei immer aufgeräumt gewesen. Dies sei auch wichtig gewesen aufgrund der Blindheit seines Vaters. Das Aufräumen selber habe er nicht mitbekommen. Er könne nur sagen, dass es immer aufgeräumt gewesen sei.

Zum Beheizen könne er sagen, es handele sich um eine alte Heizung, bei der regelmäßig das Wasser aufgefüllt werden und der Druck kontrolliert werden müsse. Um die Temperatur in den einzelnen Räumen zu regulieren, müsse ein mechanischer Schieberegler betätigt werden. Die Heizung müsse jeden Tag aufgefüllt oder kontrolliert werden. Sein Vater könne dies aufgrund seiner Blindheit nicht tun, daher habe seine Mutter das immer gemacht.

Wenn er gefragt werde, ob er das Kontrollieren oder das Auffüllen selber gesehen habe, so sei dies meistens nicht der Fall gewesen. Er wisse, dass die Heizung kontrolliert und aufgefüllt worden sei. Es sei auch mal drüber gesprochen worden.

Zur Betreuung seines Vaters durch seine Mutter könne er folgendes sagen: Sein Vater sei blind. Er sei aber immer akkurat angezogen und gepflegt gewesen. Er habe mitbekommen, dass darüber gesprochen worden sei, dass seine Mutter seinen Vater bei der Pflege und dem Anziehen unterstützt habe. Aus der weiteren Betreuung habe er sich aber bewusst rausgehalten.

Er habe aber gesehen, dass der Zuckergehalt seines Vaters von seiner Mutter geprüft worden sei und entsprechend Insulin verabreicht worden sei.

Vor dem Unfall habe seine Mutter das gemacht. Er selbst habe das vor dem Unfall nicht gemacht bei seinem Vater.

Zur Tierhaltung könne er sagen, dass mindestens zweimal am Tag mit dem Hund gegangen worden sei. Notfalls konnte dieser auch mal in den Garten gelassen werden. Allerdings sei dies nur die Ausnahme gewesen. Vor dem Unfall habe seine Mutter sich alleine um die Tierhaltung gekümmert. Dies sei auch schon immer so gewesen, da sie den Hund wollte.

Er habe auch ab und zu gesehen, wie sie vom Gassi gehen wiedergekommen ist. Er sei natürlich nicht jeden Tag vor Ort gewesen. Ab und zu habe er dies aber auch gesehen.

Zum Garten könne er sagen, dass er wisse, dass gefegt und Rasen gemäht worden sei. Die Pflastersteine und die Beete hätten immer ordentlich ausgesehen. Aus seiner Erfahrung von früher würde er sagen, dass mindestens einmal die Woche gefegt worden sei oder Rasen gemäht worden sei. Allgemein kann er sagen, dass der Garten und der Bereich vor dem Haus immer gepflegt ausgesehen hätten. Es habe bis vor dem Unfall auch Gemüsebeete und Tomaten im Garten gegeben. Darum habe sich seine Mutter gekümmert. Er könne sich nicht daran erinnern, dass seine Mutter für den Garten Hilfe in Anspruch genommen hat.

Er selber habe keine Reparaturen und handwerkliche Leistungen von seiner Mutter wahrgenommen, die sie am Haus durchgeführt hat. Ihn sei ansonsten auch nicht bekannt, dass für andere Reparaturen besondere Hilfe in Anspruch genommen wurde, mit Ausnahme, wenn die Waschmaschine kaputt war, dann wurde natürlich der Klempner gerufen oder ähnliches.

Zum PKW könne er sagen, dass der Pkw immer gepflegt gewesen sei. Er sei immer einsatzbereit, gewaschen und getankt gewesen. Darum habe sich seine Mutter gekümmert. Vor dem Unfall sei sie auch selber gefahren.

Wenn er gefragt werde, wer die Reifen genau gewechselt habe, so wisse er nicht, ob sie dies selber gemacht habe oder eine Werkstatt dies gemacht habe.

Hinsichtlich des Schriftverkehrs habe sich seine Mutter um alle Belange gekümmert. Dies habe sie immer handschriftlich getan. Sie habe seines Wissens keine weitere Hilfe in Anspruch genommen.

Wenn er gefragt werde, wie häufig er vor dem Unfall bei der Klägerin zu Besuch gewesen sei, so würde er sagen im Schnitt ein- bis zweimal pro Woche, auf jeden Fall regelmäßig. Vor dem

Unfall sei er durchaus nach der Arbeit zum Reingucken auch häufiger bei seinen Eltern gewesen.

Die Zeugin [REDACTED] Schwiegertochter der Klägerin, hat folgendes ausgesagt:

Zum Planen und Organisieren könne die Zeugin sagen, dass ihre Schwiegermutter alles immer schon selber gemanaged habe. Sie habe sich um den Ablauf des Tages gekümmert, was gegessen werde, wann was gebacken werde und Ähnliches. Dies habe seit der Blindheit ihres Mannes noch weiter zugenommen.

Von ihnen hätte die Klägerin dabei keine Hilfe bekommen. Sie hätten eher umgekehrt noch Hilfe von der Klägerin bekommen.

Vom Einkaufen habe sie – die Zeugin - selber wenig mitbekommen. Sie gehe davon aus, dass die Klägerin das alles immer selber gemacht hat.

Zum Kochen könne sie sagen, dass ihre Schwiegermutter sehr interessiert an Kochen und Ernährung sei. Daher habe die Zeugin sich häufig mit ihr darüber unterhalten. Auch ihre Kinder seien häufig mittags zum Essen bei ihrer Schwiegermutter gewesen. Es habe Frühstück bei ihrer Schwiegermutter gegeben, dass ihre Schwiegermutter gemacht habe. Nach dem Schwimmen habe es häufig ein zweites kleineres Frühstück gegeben. Mittags sei eigentlich immer warm gegessen worden. Zum Nachmittag habe es immer Kuchen gegeben. Dieser sei fast immer frisch gebacken gewesen. Manchmal habe dieser für zwei Tage gereicht, manchmal auch nicht. Abends habe es entweder die Reste vom Mittag oder Brot mit manchmal einem Spiegelei oder ähnlichem dazu gegeben. Das regelmäßige Essen sei sehr wichtig, da der Mann ihrer Schwiegermutter Diabetiker sei. Daher habe es abends auch noch einen Joghurt oder ähnliches gegeben. Auch frisches Obst oder Obstteller seien bei ihrer Schwiegermutter immer vorhanden gewesen.

Wenn sie gefragt werde, ob sie beim Kochen geholfen habe, so sei dies nicht der Fall gewesen, auch wenn sie dort häufiger gegessen hätten.

Zum Reinigen der Wohnung könne sie sagen, dass sie – die Zeugin - selber tagsüber nicht dagewesen sei, daher müsse sie vieles mutmaßen. Es sei aber immer sauber gewesen. Gerade bei einem Hund müsse man ja öfter saubermachen. Ihre Kinder würden sagen, dass sie auch jeden Tag gesaugt habe. Sie – die Zeugin – könne nur sagen, dass immer alles sauber gewesen sei. Die Klägerin habe ihres Wissens nach keine Hilfe von jemanden anderem dabei gehabt.

Sie würde schon sagen, dass im Erdgeschoss der Lebensmittelpunkt sei. Allerdings habe ihr Schwiegervater im Obergeschoss auch sein Schlafzimmer und sein Badezimmer. Die Zeugin würde sagen, dass es keine Unterschiede in Bezug auf die Sauberkeit gebe, was das Obergeschoss und das Erdgeschoss angehe. Im Obergeschoss habe der Schwiegervater auch sein Büro und nutze dieses zum Fernsehen. Wenn es um das Büro gehe, so sei zu sagen, dass er Hilfsvorrichtungen habe, um als blinder Mensch auch das Internet zu nutzen. Wenn sie sage, er gucke Fernsehen, so sei vielmehr gemeint, er höre Fernsehen.

Wenn es um das Büro gehe, so sei zu sagen, dass auch ihre Schwiegermutter dieses nutze, um den Schriftverkehr oder Ähnliches zu erledigen.

Nach dem Essen sei es so, dass die Töpfe per Hand gespült worden seien und der Rest in den Geschirrspüler gepackt worden sei. Dann sei natürlich der Herd gesäubert worden. Auch

nach gemeinsamen Essen sei es so gewesen, dass die Klägerin dies meist alleine gemacht habe.

Wie häufig die Klägerin Wäsche gewechselt habe, könne die Zeugin nicht sagen, da sie tagsüber nicht da gewesen sei.

Zum Instandhalten der Wäsche könne sie sagen, dass ihre Schwiegermutter gelernte Schneiderin gewesen sei und deswegen viele Sachen auch für sie instandgehalten habe u. a. seien die Hosen gekürzt oder für die Kinder Sachen gestrickt worden. In welchem Umfang sie für sich die Sachen instandgehalten habe, das kann sie nicht genau sagen.

Zum Aufräumen müsse sie sagen, dass es besonders wichtig ist, wenn man mit einem Blinden zusammenlebt, dass immer alles an seinem Platz sei und nichts auf dem Boden liege. Sie könne sich nicht erinnern, dass ihre Schwiegermutter hierbei Hilfe gehabt habe.

Wenn sie gefragt werde, ob sie das Aufräumen auch selber wahrgenommen habe, so müsse sie sagen, dass sie auch selber gesehen habe, dass, wenn z. B. ihre Kinder etwas liegen gelassen hätten, die Klägerin dieses weggeräumt habe.

Hinsichtlich des Beheizens der Wohnung könne sie sagen, sie wisse nur, dass die Heizung Probleme mache und jeden Tag jemand in den Keller gehen müsse. Sie selber sei da aber nicht dabei gewesen und habe dies auch nicht gesehen.

Hinsichtlich der Betreuung des Ehemanns wisse sie, dass hier Insulin gespritzt und gemessen werden musste. Ihre Schwiegermutter sei examinierte Altenpflegerin, daher habe sie sich da ausgekannt. Sie sei ihm auch immer zur Hand gegangen, wenn er Hilfe gebraucht habe, wie z. B. bei einem Hemd, das zugeknöpft werden musste. Sie habe dies immer selber gemacht.

Soweit sie wisse, habe ihre Schwiegermutter dabei keine Unterstützung gehabt. Sie habe auch beim Essen ihren Schwiegervater dahingehend unterstützen müssen, dass sie ihm die Sachen zurechtgeschnitten habe. Dies habe die Zeugin auch selber gesehen. Gerade beim Essen habe ihr Schwiegervater viel Unterstützung benötigt. Dies sei von ihrer Schwiegermutter vorgenommen worden. Dies habe sie beim gemeinsamen Essen auch selber gesehen.

Sie wisse, dass der Hund ihrer Schwiegereltern mehrmals am Tag Gassi geführt worden sei. Er habe auch mit Fressen versorgt werden und jeden Tag gebürstet werden müssen. Darüber hinaus habe er regelmäßig zum Friseur oder zum Tierarzt gefahren werden müssen. Darüber hinaus sei die Erziehung sehr wichtig, da ein Zusammenleben mit einem Blinden besondere Herausforderung bringe.

Sie selbst sei wohl mal beim Spazieren dabei gewesen oder auch ihre Kinder. Sie selber sei aber nie mit beim Friseur oder beim Tierarzt gewesen. Auch sei sie der Meinung, dass die Klägerin keinerlei Unterstützung oder Hilfe dabei gehabt habe. Inwiefern die Termine anfallen, wisse sie dadurch, dass sie diese Termine nach dem Unfall selber jetzt wahrnehmen müsse.

Zu häuslichen Arbeiten oder Reparaturen könne sie nicht viel sagen. Sie wisse wohl, dass einmal ein Rasenmäher zur Reparatur weggebracht worden sei. Ich sei selber nicht dabei gewesen und wisse daher nicht, ob die Klägerin dabei Hilfe gehabt habe oder nicht. Kleinere Reparaturen oder Veränderungen am Fahrrad, vor allen Dingen bei ihren Kindern, wisse sie dass ihre Schwiegermutter durchaus mal vorgenommen hat.

Zu Gartenarbeiten könne sie sagen, dass ihre Schwiegermutter sehr oft im Garten gewesen sei. Sie habe auch einen Gemüseanbau gehabt, wo sie u. a. Bohnen, Salat oder Tomaten angebaut habe. Diese hätten morgens und abends gegossen werden müssen. Generell könne die Zeugin sagen, dass gefegt, Unkraut gejätet und die Hecken geschnitten und Rasen gemäht worden sei. Dies hat ihre Schwiegermutter alleine erledigt. Dies sei ihr auch immer sehr wichtig gewesen.

Wenn sie gefragt werde, ob ihre Schwiegermutter Unterstützung bei der Pflege des Gartens gehabt habe, so müsse sie sagen, dass sie dies nicht genau wisse. Sie sei ja auch nicht immer dabei gewesen.

Zur Wartung und Pflege eines PKW könne sie nur sagen, dass dieser ihrem Schwiegervater sehr wichtig gewesen sei und er diesen immer gehegt und gepflegt habe. Sie vermute, dass ihre Schwiegermutter dies weitergeführt habe. Dies könne sie aber nicht genau sagen.

Zu allgemeinem Schriftverkehr könne sie nur sagen, dass die Klägerin dies nach der Blindheit des Ehemannes übernommen hat.

Wenn ich gefragt werde, wie häufig sie sich vor dem Unfall gesehen hätten, so müsse sie sagen, dass sie sich sehr häufig gesehen hätten vor allem aufgrund der Kinder. Sie – die Zeugin - würde sagen, sie hätten sich fast täglich gesehen.

Der Zeuge [REDACTED] Sohn der Klägerin, hat folgendes bekundet:

Er könne sagen, dass seine Mutter nach der Blindheit seines Vaters die Organisation immer mehr übernommen habe. Es habe einen Übergang gegeben, in dem er – der Zeuge - ihr dabei geholfen habe. Im Jahre 2015 habe sie seines Wissens nach eigentlich schon alles alleine gemacht. Sie habe sich ab und zu mit Rückfragen an ihn gewandt.

Bzgl. Des Einkaufens hätten seine Eltern seit Jahren eigentlich das gleiche Prozedere gehabt, nur, dass seine Mutter seit der Blindheit seines Vaters eigentlich alles übernommen habe. Er habe seine Eltern beim Einkaufen auch häufiger getroffen. Er würde sagen, dass sie so ca. zweimal die Woche Einkaufen gefahren seien, je nach Bedarf.

Meistens sei seine Mutter alleine im Laden gewesen. Sie seien häufiger zusammen zum Laden hingefahren, aufgrund des Parkplatzes. Sein Vater habe dann meistens im Auto gewartet. Es könne auch sein, dass er ab und zu mit im Laden gewesen sei.

Bezüglich des Kochens könne er sagen, dass immer frisch gekocht worden sei. Sie hätten auch häufig mitgegessen. Zum Frühstück habe es meistens Brot oder Brötchen gegeben, mittags sei dann frisch gekocht worden. Zum Kaffee habe es eigentlich immer frischen Kuchen gegeben. Ab und zu vielleicht mal eine Torte. Abends habe es dann entweder die Reste vom Mittag oder Brot mit eventuell einem Spiegelei oder Ähnlichem dabei gegeben.

Es sei häufig frisch gewischt oder gesaugt worden. Dies habe er auch selber mitbekommen. Auch habe er selber mitbekommen, dass seine Mutter die Fenster geputzt habe. In welchem Umfang genau sie dies getan habe, könne er nicht sagen, da er nicht immer da gewesen sei. Er könne allerdings sagen, dass es immer sauber gewesen sei. Es sei so, dass das Erdgeschoss am meisten genutzt worden sei. Er würde sagen, fast ausschließlich. Daher sei es so, dass seiner Meinung nach das Erdgeschoss auch am meisten sauber gehalten worden sei, danach komme seiner Einschätzung nach das Obergeschoss und dann der Keller.

Zum Zeitpunkt, als das Geschirr gespült worden sei, seien sie meistens schon weg gewesen. Dies habe seine Mutter komplett alleine gemacht. Sie hätten ihr dabei auf jeden Fall nicht geholfen.

Er habe ein paar Mal gesehen, dass seine Mutter bei der Waschmaschine zu tun gehabt habe. Er habe auch gesehen, wie sie die Wäsche nach draußen getragen habe, um sie aufzuhängen. Er könne nicht genau sagen, wie häufig dies der Fall gewesen sei. Er würde schätzen, dass sie ca. zwei- bis dreimal die Woche gewaschen habe.

Seine Mutter habe oft an der Nähmaschine gesessen, wenn er gekommen sei. Sie habe auch für seine Kinder häufig genäht oder gestrickt. In welchem Umfang sie für sich oder ihren Mann die Sachen instandgehalten habe, könne er nicht genau sagen.

Zum Aufräumen könne er sagen, dass seine Mutter alles weggeräumt habe, was bei seinem Vater angefallen sei, genauso bei seinen Kindern. In welchem Umfang genau sie aufgeräumt habe, habe er selber nicht mitbekommen.

Er habe selber gesehen, dass seine Mutter täglich in den Keller gegangen sei, um den Wasserdruck zu überprüfen und die Temperatur einzustellen. Er habe dies für einen Übergang mit ihr zusammen gemacht. Danach habe sie dies komplett alleine gemacht.

Zur Betreuung des Ehemanns könne er Folgendes sagen: Es fange morgens an, dass sie das Frühstück vorbereitet und ihm mundgerecht hingestellt habe. Sie habe darüber hinaus das Insulin spritzen und den Blutzucker messen müssen. Auch habe sie die Medikamente kontrolliert, die er für sein Herz habe nehmen müssen. Diese habe sie ihm einteilen und auch überwachen müssen, dass er sie einnimmt. Darüber hinaus habe sie ihm beim Anziehen helfen müssen, z. B. bei den Strümpfen. Auch sei Hilfe bei der Dusche von Nöten gewesen. Darüber hinaus habe sie seine Arztfahrten übernommen und auch das Holen der Medikamente. Auch seine Klamotten habe sie gepflegt und gekauft. Dies habe er häufig selber gesehen oder habe dies durch zufällige Begegnungen wahrgenommen.

Seine Mutter sei mit dem Hund Gassi gegangen, mal kürzer und mal länger. Darüber hinaus müsse der Hund zum Friseur oder zu den Arztterminen. Hierbei sei sie ab und zu in Begleitung gewesen. Er würde sagen, dass es sich bei der Begleitung nur um eine Begleitung gehandelt habe und nicht um eine Unterstützung. Darüber hinaus kümmere sie sich um die Pflege des Hundes, wie zum Beispiel das Bürsten des Fells.

Es sei so, dass bis zum Erblinden seines Vaters dieser alle Reparaturen gemacht habe. Danach müsse sie kleinere Sachen übernommen haben. Er selber habe jetzt aber nichts wahrgenommen. Wenn er nach der Reparatur des Rasenmähers gefragt werde, so müsse er sagen, dass er hierbei nicht dabei gewesen sei und dazu deswegen keine Angaben machen könne.

Zur Gartenarbeit könne er sagen, dass er gesehen habe, dass sie den Rasen gemäht oder den Hof gefegt habe. Er habe auch gesehen, dass sie die Einfahrt gefegt und die Hecken geschnitten habe. Darüber hinaus habe sie sich alleine um das Jäten des Unkrauts, die Blumen oder das Gemüse gekümmert. Dabei habe er sie auch schon gesehen. Sie habe ihm des Öfteren das Gemüse aus dem Garten auch mitgegeben.

Samstags sei der Wagen immer in die Waschanlage gefahren und zu Hause abgeledert worden. Dieses Ritual habe seine Mutter von seinem Vater übernommen. Dabei sei sein Vater wohl dabei gewesen, habe aber nicht wirklich helfen können. Reparaturen habe seine Mutter

in der Werkstatt durchführen lassen. Er gehe davon aus, dass auch die Reifen in der Werkstatt gewechselt worden seien. Ob die Reifen in der Werkstatt gewechselt worden seien oder doch zu Hause, könne er nicht genau sagen, es wäre beides möglich.

Er könne sagen, dass seine Mutter den Schriftverkehr mit den Versicherungen auch bezüglich der Rente und der Krankheit seines Vaters selber geführt habe. Auch habe sie die Rechnung bezahlt. Sie habe ihn höchstens mal für Rückfragen kontaktiert. Er habe ihr einmal geholfen, den Antrag für das Blindengeld auszufüllen. Auch die anfallenden Bankgeschäfte mache sie alleine.

Wenn er gefragt werde, wie häufig er vor dem Unfall bei seinen Eltern zu Besuch gewesen sei, so würde er sagen, dass er fast täglich da gewesen sei, außer vielleicht am Wochenende. Auch hier seien sie vielleicht mal sonntags zum Kaffee zu Besuch gewesen. Seine Familie wohne nur ca. 400 Meter von seinen Eltern entfernt. Die Besuche seien also meistens auch nur so ein bis zwei Stunden lang gewesen.

Das Gericht verkennt bei der Bewertung der Zeugenaussagen nicht, dass die Zeugen alle mit der Klägerin verwandt oder verschwägert sind, erachtet deren Aussagen aber gleichwohl in Bezug auf die Bereiche, in denen die Klägerin tätig gewesen sei soll, als überzeugend, weil sie detailreich, individuell und insoweit nachvollziehbar sind, und jeder im Rahmen dessen, was er bzw. sie mitbekommen hat, geschildert hat, in welchen Bereichen die Klägerin vor ihrem Unfall im Haushalt etwas geleistet hat. Auch wenn die Zeugen zu verschiedenen Tätigkeiten hinsichtlich des Einkaufs, des Kochens, des Putzens oder der Gartenarbeit die Klägerin schon nach eigenem Bekunden häufig nicht beobachten konnten, weil sie nicht da waren, so hat das Gericht angesichts der eigenen Angaben der Klägerin und der Zeugen, keinen vernünftigen Zweifel, dass die Klägerin diese Haushaltstätigkeiten allein durchgeführt hat, zumal plausibel ist, dass der Ehemann der Klägerin aufgrund seiner Blindheit die Klägerin nicht unterstützen konnte und unterstützt hat, und die Zeugen glaubhaft bekundet haben, dass sie die Klägerin in Haus und Garten nicht unterstützt haben. Im Ergebnis sieht das Gericht die von der Klägerin dargelegten Tätigkeiten (zum Umfang siehe aber unten) als erwiesen an mit folgenden Einschränkungen: Die Klägerin hat nicht bewiesen, dass sie Bäume gefällt hat oder selbst Reparaturen durchgeführt hat. Sie hat selbst erklärt, dass ihr Mann und sie sich auch schon vor dem Unfall für das Bäumefällen Hilfe holen mussten. Sie hat lediglich erklärt, sie habe den Rasenmäher zur Reparatur gebaucht, nicht aber, dass sie ihn selbst repariert habe. Sie hat auch nicht bewiesen, dass sie selbst Autoreifen gewechselt hat. Dass hat sie weder selbst erklärt, noch haben die Zeugen das bestätigt. Hinsichtlich der Reparatur einer Waschmaschine hat der Zeuge [Name] ausdrücklich bekundet, dass die Klägerin dies nicht selbst gemacht habe. Soweit die Zeugin [Name] ausgesagt hat, sie wisse, dass die Klägerin kleinere Reparaturen oder „Veränderungen“ am Fahrrad selbst vorgenommen habe, so ist diese Angabe so vage, dass sie nicht ausreicht, um das Gericht hiervon zu überzeugen, zumal sich weder aus den Angaben der Klägerin selbst noch den Angaben der übrigen Zeugen ergibt, dass die Klägerin selbst Dinge repariert hat, sondern nur, was sie nicht repariert hat (Rasenmäher, Waschmaschine).

bb) Umfang

Auf Basis der Angaben der Klägerin sowie der vernommenen Zeugen unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Umstände und auf Basis der vom Sachverständigen für die unterschiedlichen Zeitabschnitte und unterschiedlichen Tätigkeitsfelder ermittelten prozentualen Beeinträchtigung der Haushaltstätigkeit schätzt das Gericht den Arbeitsaufwand, den eine professionelle Haushaltshilfe für die Tätigkeiten, die die Klägerin vor ihrem Unfall

ausgeführt hat und unfallbedingt im Jahre 2016 nicht ausführen konnte auf 800 Stunden (§ 287 ZPO).

Es steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die beweisbelastete Klägerin vor ihrem Unfall im behaupteten Umfang von 61 Stunden pro Woche und mit der behaupteten Gründlichkeit/Häufigkeit den einzelnen Haushaltstätigkeiten nachgegangen ist, einen entsprechenden Vollbeweis hat die Klägerin nicht erbracht.

Keiner der Zeugen hat bekundet, mal eine ganze Woche lang am Stück bei der Klägerin verbracht zu haben und sie bei einer Haushaltstätigkeit pro Tag von 8 oder mehr Stunden, die erforderlich wäre, um auf 61 Wochenstunden zu kommen, beobachtet zu haben. Die Zeugen haben in vielen Punkten nur einzelne Einblicke geschildert und Einschätzungen abgegeben zum Umfang der Tätigkeit, dafür dass angesichts der ungewöhnlich hohen Wochenstundenzahl von 61 behaupteten Wochenstunden keine vernünftigen Zweifel verbleiben, reichen die Angaben der schon nach eigenen Angaben nur punktuell anwesenden Zeugen nicht. Da die Klägerin nach den Zeugenaussagen gleich in drei Bereichen besonders leidenschaftlich und intensiv tätig gewesen wäre (Garten, Kochen, Handarbeit) ist nicht auszuschließen, dass die Zeugen nicht zu gewissen Übertreibungen neigen, ebenso zum Gepflegtheitszustand von Haus und Garten.

Die Klägerin selbst setzt gemäß der Klageschrift für ihre Haushaltstätigkeit eine Arbeitszeit von 61 Stunden pro Woche an. Wie oben dargestellt verteilen sich nach Klägervortrag die Stunden wie folgt: Planen, Gestalten und Organisieren des Haushalts 1,5 Stunden pro Woche; Einkaufen 6 Stunden pro Woche, Kochen 10,5 Stunden pro Woche, Reinigung der Wohnung 7 Stunden pro Woche, Spülen, Säubern des Geschirr 3,5 Stunden pro Woche, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung 7 Stunden pro Woche, Aufräumen 3,5 Stunden pro Woche, Beheizen 1,75 Stunden pro Woche Betreuung des Ehemannes 3,5 Stunden pro Woche, Instandhaltung der Wäsche 2 Stunden pro Woche, Tierhaltung 3,5 Stunden pro Woche, Sonstiges 1 Stunde pro Woche, Gartenarbeiten 5 Stunden pro Woche, Reparaturen 1 Stunde pro Woche, handwerkliche Leistungen 1 Stunde pro Woche, Wartungspflege eines PKWs 1,25 Stunden pro Woche, Schriftverkehr 2 Stunden pro Woche.

Die eigene Angabe der Klägerin bei ihrer Anhörung, dass sie mit 8 Stunden Hausarbeit am Tag nicht ausgekommen sein will, reicht zur vollen Überzeugung des Gerichts ebenso wenig aus. Der Sachverständige hat die Angaben der Klägerin bezüglich ihrer eigenen Einschätzung zu ihren Fähigkeiten in der Haushaltsführung sowie bezüglich des Autofahrens betreffend die Zeit nach dem Unfall in erheblichem Umfang nachvollziehbar und überzeugend als nicht plausibel erachtet (Einzelheiten siehe unten). Wenn die Selbsteinschätzung der Klägerin zu ihren Fähigkeiten zur Durchführung von Haushaltstätigkeiten und Autofahren nach dem Unfall wenig belastbar sind, so hat das Gericht erhebliche Zweifel, dass sie dann gleichzeitig in der Lage sein soll, ihre Haushaltstätigkeit vor dem Unfall realistisch einzuschätzen und darzustellen.

Dem Gericht bleibt dann nur die Möglichkeit einer Schätzung (§ 287 ZPO).

Von vornherein ausgenommen sind die Stunden betreffend die Bereiche Reparatur, handwerkliche Arbeiten und Sonstiges. Für die Positionen Reparaturen, handwerkliche Arbeiten und Sonstiges setzt das Gericht hier 0 Stunden an. Bzgl. Der Reparaturen und der handwerklichen Tätigkeiten hat die Klägerin – wie oben dargestellt – nicht bewiesen, dass sie diese vor dem Unfall überhaupt ausgeführt hat, für Sonstiges haben die Zeugen nichts genannt, was über die einzeln aufgedgliederten Tätigkeitsfelder in relevantem Ausmaß

hinausgeht. Für die übrigen Positionen nimmt das Gericht eine Kürzung von geschätzten 30 % vor, die sich aus folgenden Überlegungen ergibt:

Zum einen lässt sich anhand der Zeugenaussagen nur der ungefähre Umfang der Tätigkeiten der Klägerin schätzen, die Zeugen selbst waren nach eigenem Bekunden nur sehr zeitlich begrenzt vor Ort. Die Klägerin will nach der Behauptung in der Klageschrift 61 Stunden pro Woche, mithin 8,7 Stunden pro Tag bei einer 7-Tage-Woche gearbeitet haben. Die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, sie sei nur an Geburtstagen und Feiertagen da gewesen und vielleicht noch 1,2 Mal zwischendurch; der Zeuge [REDACTED] ist nach eigenen Angaben 1 bis 2 Mal pro Woche bei der Klägerin zu Besuch gewesen, nach der Arbeit zum Reingucken. Der Zeuge [REDACTED] hat zwar bekundet, er sei fast täglich da gewesen, hat er aber auch nur von Zeiträumen von 1-2 Stunden gesprochen, so dass auch er die Klägerin zwangsläufig nicht bei einer behaupteten Arbeitszeit von fast 9 Stunden 7 Tage die Woche beobachten konnte. Die Zeugin [REDACTED] hat schließlich zwar bekundet, sie sei fast täglich da gewesen, aber selbst bekundet, die Klägerin bei vielen Haushaltstätigkeiten nicht beobachtet zu haben, vgl. oben.

Zudem ist eine wöchentliche Arbeitszeit im behaupteten Umfang bei einem 2-Personen-Haushalt mit einem Garten von 450 qm schon nicht plausibel. Bei arbeitsteiliger Leistung von 2 Personen kann zwar möglicherweise eine Stundenzahl von 60 Stunden pro Woche erreicht werden, es ist aber nicht plausibel, dass eine 1952 geborene, adipöse Frührentnerin so leistungsstark gewesen ist, dass die komplett für 2 arbeiten konnte und gearbeitet hat, zumal sei nach eigenem Bekunden auch noch vor ihrem Unfall Hobbys nachgegangen ist (Radfahren, Schwimmen). Dass eine Frührentnerin so aktiv gewesen ist, dass sie fast 9 Stunden täglich (auch samstags und sonntags) im Haushalt gearbeitet hat und zudem noch regelmäßig Sport getrieben hat, begegnet Zweifeln, selbst wenn sie aufgrund von Ehemann und Haustier zusätzliche Arbeit zu verrichten hatte.

Schließlich hätte zur Überzeugung eine professionelle Arbeitskraft deutlich weniger Zeit für die gleichen Tätigkeiten gebraucht: Anzusetzen sind nicht die Stunden, die die Klägerin gebraucht hat, sondern die, die eine professionelle Haushaltshilfe gebraucht hätte. Die Klägerin war schon vor dem Unfall nach eigenem Bekunden nicht berufstätig, sondern vielmehr Frührentnerin. Bei diesem Lebensentwurf ist es nachvollziehbar, dass sich die Klägerin ihrem Haushalt überdurchschnittlich viel Zeit widmete, sie hatte ja sonst wenig andere Aktivitäten. Das bedeutet zugleich, dass die Klägerin auch keine Eile hatte und alle Tätigkeiten ganz langsam ausführen konnte und – wovon das Gericht überzeugt ist- auch langsam ausgeführt hat, sehr deutlich langsamer als eine professionelle Kraft dies getan hätte. Für das bloße Reinigen der Wohnung etwa (ohne Aufräumen, Geschirr, Wäschewechseln u. a) hat die Klägerin eine eigene Arbeitszeit von 7 Stunden pro Woche angesetzt. Befragt dazu, wie sie ihr Arbeitstempo im Verhältnis zu einer professionellen Putzfrau einschätzen würde, hat sie bei ihrer persönlichen Anhörung bekundet, dass sie das so einschätzen würde, dass eine professionelle Putzfrau dieselbe Arbeit schneller schaffe. Das Gericht geht davon aus, dass das entsprechend auf für die übrigen Bereiche gilt.

Das Gericht schätzt demgemäß, dass die Klägerin vor ihrem Unfall nicht mehr zu leisten im Stande gewesen ist und geleistet hat, als eine professionelle Kraft in 43,6 Wochenstunden geleistet hätte (61 Wochenstunden minus 3 Wochenstunden für Reparaturen, handwerkliche Tätigkeiten sowie abzüglich 30 %, mithin ca. 43,6 Wochenstunden).

Auf Basis der vom Sachverständigen angesetzten prozentualen Einschränkungen der Haushaltstätigkeit untergliedert nach Tätigkeitsbereichen (ohne Reparaturen und handwerkliche Tätigkeiten, Sonstiges) und Zeitabschnitten errechnet das Gericht auf Basis

der Stundenangaben der Klägerin mit einem 30 %- Abschlag für den streitgegenständlichen Zeitraum einen Haushaltsführungsschaden in Höhe von 800 Stunden x 14 EUR. Dabei hat das Gericht zudem im Bereich „Beheizen“ einen Haushaltsführungsschaden für die Zeiträume, in denen der Sachverständige erklärt hat, dass ein Treppensteigen ohne weiteres möglich sei, in Abzug gebracht. Nach Darstellung der Klägerin war sie nämlich nur deshalb am Beheizen gehindert, weil sie das Treppensteigen nicht gemeistert haben will, was der Sachverständige für den Zeitraum vom 25.02.2016 bis zum 11.09.2016 aber nach dem Verletzungsbild der Klägerin, das ein Festhalten am Geländer sowohl mit der rechten als auch mit der linken Hand erlaubt, als unproblematisch möglich erachtet hat, ebenso wieder ab dem 17.09.2016.

Die Angaben des Sachverständigen auch zu den nach Tätigkeitsbereichen und Zeiträumen untergliederten Beeinträchtigungen für die einzelnen Tätigkeiten in % sind überzeugend. Lediglich im Bereich „Beheizen“ ergeben sich für das Gericht die oben genannten Abweichungen zur Tabelle als Anlage zum Gutachten vom 27.04.2018 und zwar aufgrund der oben erwähnten mündlichen Ergänzungen zum Gutachten in Bezug auf die Frage des Treppensteigens. Der Sachverständige hat anhand des Krankheitsbildes und Heilungsverlaufs nachvollziehbar und überzeugend erläutert, in welchen Zeitabschnitten die Klägerin in welchem Ausmaß in ihrer Haushaltstätigkeit beeinträchtigt war und ist. Er hat sich hierbei insbesondere auch mit den Angaben der Klägerin auseinandergesetzt, die zu ihrer eigenen Wahrnehmung ihrer Beeinträchtigung ihrer Haushaltstätigkeit im Termin vom 15.03.2019 angehört worden ist und die im Jahre 2016 in unterschiedlichen Zeiträumen weit weniger geleistet hat, als nach den Angaben des Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten zu erwarten gewesen wäre.

Der Sachverständige hat nachvollziehbar und überzeugend erklärt, inwieweit die Angaben der Klägerin unter Berücksichtigung der Verletzung, des Heilungsverlaufs und der konkreten in den einzelnen Zeiträumen vorhandenen Beeinträchtigungen plausibel bzw. in erheblichem Maße eben nicht plausibel sind.

Er hat ausgeführt, sein Gutachten basiere auf von ihm selbst ausgewerteten Röntgenaufnahmen sowie auf der Untersuchung von [REDACTED]. Die ursprüngliche Diagnose bei [REDACTED] habe in zwei Brüchen bestanden, zum einen in einem Ellenbogengelenknahen Oberarmbruch und zum anderen in einem Bruch im Bereich des linken Handgelenks. Die postoperativen Röntgenbilder vom 08.01.2016 zeigten eine korrekte Stellung der Frakturen. Im Oberarmbereich sei die Fraktur mit zwei Metallschienen befestigt worden, im Unterarmbereich mit einer Metallschiene. Ihm hätten weitere Röntgenbilder vom 24.02.2016 zur Verfügung gestanden. Die Röntgenkontrollen vom 24.02.2016 des linken Ellenbogengelenks und des linken Handgelenks zeigten eine weitgehende Konsolidierung der Frakturen. Das bedeute, man habe sehen können, dass sie weitgehend ausgeheilt gewesen seien. Dann gebe es eine weitere Röntgenuntersuchung vom 10.08.2016. Diese zeige die vollständige Konsolidierung der Fraktur. Dies beziehe sich auf die Fraktur des Ellenbogens. Der Bruch sei ausgeheilt gewesen. Die Metallschienen hätten in Position gelegen, und zwar in korrekter Position. Am 10.08.2016 habe eine Bewegungseinschränkung der Patientin bestanden. Er nehme Bezug auf Seite 4 seines Gutachtens mittlerer Absatz. Es sei dann nach der Ursache der Bewegungseinschränkung gesucht worden. Eine Erklärung habe sich durch die CT-Untersuchung des Ellenbogengelenks am 15.08.2016 gefunden. Als Ursache habe sich die Schraube der Metallplatte und die überschießende Knochenneubildung herausgestellt. Zur Behebung der Ursache habe es dann einen stationären Aufenthalt gegeben. Dabei seien zwei Platten entfernt, zum einen die Platte aus dem Bereich des linken Handgelenks, zum anderen eine Platte aus dem Bereich des Ellenbogens, und zwar die speichenseitige Platte. Nach der OP habe sich eine Verbesserung des Streckdefizites von

vorher 50° auf nunmehr 15° ergeben. Es habe dann noch weitere Röntgenbilder vom 13.09.2016 gegeben. Sie zeigten die komplette Entfernung der speichenwärtigen Platte im Bereich des linken Ellenbogengelenks und die Metallentfernung im Bereich des linken Handgelenks, mithin die Entfernung der beiden Platten, wie eben bei der OP des zweiten stationären Aufenthalts beschrieben. Die Frakturen seien komplett konsolidiert, d.h. die Frakturen seien ausgeheilt.

Im Rahmen seiner Begutachtung habe er die Klägerin dann selbst am 27.04.2018 untersucht. Dabei habe er linksseitig ein Streckdefizit von 35° festgestellt. Die Untersuchung fand am 27.04.2018 statt.

Es sei richtig, dass sich eine Verschlechterung von 15° auf 35° ergeben habe. Die Verschlechterung von 15 auf 35° ergebe sich aus Vernarbungen, die nach der Entfernung der Metallplatte entstehen und der Gelenkkapseleröffnung. Bei den zeitlichen Verhältnissen seiner Untersuchung nach der OP sei die Vernarbung abgeschlossen. Es sei mithin nicht damit zu rechnen, dass sich noch eine Verschlechterung des Streckdefizites über 35° hinaus ergeben wird.

Er müsse noch sagen, dass die Einschränkung der Streckung beim Ellenbogengelenk nicht das entscheidende Kriterium ist für die Vergabe von Prozenten der Einschränkung der Haushaltstätigkeit bzw. der Erwerbstätigkeit sei. Viel entscheidender seien die ggf. vorhandenen Einschränkungen der Rotation. Diese habe er auch untersucht. Er nimmt Bezug auf Seite 11 seines Gutachtens „Unterarmdrehung“. Bei dieser Untersuchung habe er festgestellt, dass die Rotation völlig ohne Beeinträchtigung sei. Das erkläre auch, weshalb er für den Zeitraum mit dem Streckdefizit von 35° nur eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit von 10 % angenommen habe.

Ein Festhalten an einem Treppengeländer gehe unproblematisch. Das gelte sowohl für ein Festhalten mit der unbeeinträchtigten rechten Seite als auch ein Festhalten mit der betroffenen linken Seite.

Befragt dazu, ob es betreffend den Zeitraum vom 13.11.2016 und danach plausibel sei, dass die Klägerin angegeben habe, auch in dieser Zeit keine Brote schmieren zu können, erklärte der Sachverständige, dass sei nicht plausibel. Die Klägerin sei Rechtshänderin. Links sei nur die Beihand. Selbst mit einer viel schwereren Verletzung als die der Klägerin, z.B. einem versteiften linken Ellenbogengelenk, wäre das Broteschmieren noch möglich. In Bezug auf Beeinträchtigungen beim Treppensteigen seien die Ausführungen der Klägerin auch nicht plausibel. Das sei mit einem Streckdefizit von 35° problemlos machbar. Beim Planen bleibe er dabei, dass er keine Einschränkungen sehe. Beim Einkauf sei ein normaler Einkauf problemlos möglich. Grenzen sehe er da, wo z.B. eine schwere Wasserkiste geschleppt werden müsste. Deswegen habe er dort die 10 % angesetzt. Kochen an sich sei auch ohne Probleme möglich. Eine Ausnahme gebe es, wenn etwa schwere Töpfe auf den Herd gehoben werden müssen o.ä. Da sehe er bei Schwierigkeiten, woraus sich die 20 % ergeben, und zwar rede er hier von 20 % Minderung der Haushaltstätigkeit in Bezug auf das Kochen. Bei der Haushaltstätigkeit in Bezug auf das Reinigen seien mit dem Krankheitsbild von [REDACTED] Tätigkeiten wie Saugen, Wischen u.ä. unproblematisch möglich. Schwierigkeiten ergäben sich dann etwa, wenn ein schwerer Teppich zur Seite geräumt werden müsse oder bei ähnlichen Tätigkeiten. Deswegen habe er dort eine Minderung der Haushaltstätigkeit für den Bereich Reinigen von 20 % angesetzt. Im Bereich der Wäsche sehe er mit dem Wäschewaschen an sich kein Problem, aber, wenn schwere Wäschekörbe getragen werden müssen, bestehe dort eine Einschränkung. Deswegen habe

er da 20 % angesetzt. Beim Spülen und Säubern sei er bei einer Einschränkung von 10 % entsprechend der MdE auch für die MdH ausgegangen. Beim Aufräumen und Beheizen sehe er keine Probleme. Das Treppenlaufen sei möglich nach dem Krankheitsbild der Klägerin. In den Bereichen Instandhaltung Wäsche bleibe er bei den 0 %, Stopfen u.ä. könne die Klägerin nach ihrem Krankheitsbild weiterhin tun oder wieder tun. Bei der Tierhaltung und kleinen Haushaltstätigkeiten sehe er auch keine Probleme. Bei der Betreuung des Ehemanns bleibe er auch bei 0 %. Tätigkeiten wie ihren Mann beim An- und Ausziehen helfen, könne sie nach ihrem Krankheitsbild. In Bezug auf Garten bleibe er bei 10 %. Die Klägerin sei Rechtshänderin und könne unproblematisch mit rechts Unkraut jäten. Auch andere Tätigkeiten unter Einsatz des linken Arms könne sie durchführen. Er gehe jetzt davon aus, dass sie selbst keine Bäume gefällt habe. Das entnehme er so dem Protokoll. Für die Pkw-Pflege habe er 20 % angesetzt, etwa im Hinblick von Tätigkeiten, wie ins Auto reinklettern und unter einem Sitz zu saugen. Da sehe er gewisse Schwierigkeiten. Beim Schriftverkehr sehe er keinerlei Einschränkungen.

Bezüglich des Zeitraums vom 17.09.2016 bis 12.11.2016 bleibe er bei den Prozentsätzen, die er in der Tabelle angesetzt habe. Die etwas höheren Werte erklärten sich im Vergleich zu der eben erörterten Phase daraus, dass es noch der Bereich unmittelbar nach der - zweiten - OP geworden sei, wo noch physiotherapeutische Maßnahmen stattgefunden hatten und noch die Wunden der zweiten OP heilen mussten. Wenn man seine Sätze betrachte, dann sehe man insbesondere, dass er z.B. für den Bereich der Wäsche oder den Bereich Garten höhere Prozentsätze eingesetzt habe. Das erkläre sich daraus, dass sich der Patient in dieser Zeit schonen müsse. Mit zu harten Maßnahmen könne er das OP-Ergebnis schädigen.

Zum Zeitraum 25.02.2016 bis 11.09.2016 könne er im Hinblick auf die Angaben der Klägerin Folgendes sagen: Das Treppensteigen sei nach dem Verletzungsbild der Klägerin auch schon in diesem Zeitraum kein Problem für sie gewesen. Nach dem Verletzungsbild der Klägerin wäre auch in dieser Phase Broteschmierer kein Problem. Bezüglich einer Hilfe beim Duschen und Anziehen des blinden Ehemanns der Klägerin sehe er eine Einschränkung aufgrund des Streckdefizits. In diesem Zeitraum vor der zweiten OP habe ein Streckdefizit von 50°.

Die Klägerin sei nach ihrem Verletzungsbild in dieser Zeit durchaus in der Lage, in den Supermarkt zu gehen und einzelne Produkte aus den Regalen zu holen und nach Hause zu bringen. Für diese Phase vor der zweiten OP komme zu dem erhöhten Streckdefizit gegenüber nach der zweiten OP noch hinzu, dass dort auch eine Einschränkung im Bereich der Rotation bestanden habe, und zwar im Bereich der Unterarmrotation. Er sprechen hier von 20° Innen- und Außenrotation. Das mache sich bei Haushaltstätigkeit im gewissen Umfang bemerkbar. Diesen Umfang habe er berücksichtigt in dem Zeitraum 25.02. bis 11.09.2016. Das erkläre die von ihm angesetzten etwas höheren Werte etwa im Bereich von Wäsche oder Reinigen. Für den Zeitraum 10.08.2016 habe er, wie dargestellt, konkrete klinische Befunde zu den Defiziten der Klägerin gehabt. Für den Zeitraum davor habe er das nicht. Seine Staffelung in seiner Tabelle beruhe deshalb insoweit auf Erfahrungswerten.

Für den Zeitraum vom 25.02.2016 bis zum 11.09.2016 bleibe er auch unter Berücksichtigung der Angaben der Klägerin bei seinen in der Tabelle angegebenen Werten.

Im Zeitraum vom 14.01.2016 bis 24.02.2016 habe die Klägerin anfangs einen Gips getragen und sei insoweit schon stark eingeschränkt gewesen. Es sei ihr aber möglich gewesen, zu Fuß zum Supermarkt zu gehen und einen kleinen Einkauf vorzunehmen, auch schon in den Wochen nach der OP. Für die allererste Woche würde er es eher verneinen. Bei Kochen habe er 100 % angesetzt, weil das auch eine Gefahrenquelle sei. Ihre langsam ausheilenden Verletzungen hätten ja nicht geschädigt werden dürfen. In den ersten sechs Wochen nach der

ersten OP benutzen Patienten beim Verletzungsbild der Klägerin den Arm typischerweise weniger. Deswegen habe er entsprechend hohe Quoten auch z.B. bei Wäsche und Reinigen angesetzt. Selbst wenn der Arm funktional im gewissen Umfang nutzbar gewesen wäre, werde der Arm in dieser Zeit nicht so stark eingesetzt. Alle Arbeiten seien entsprechend mühevoll, wenn man mit einer Hand die Wäsche in die Waschmaschine tue u.ä. Das sei die Phase, in der ein Patient berechtigterweise Angst habe, den Arm stark zu belasten. Das sei die Phase, in der auch andere Personen mit dem Verletzungsbild der Klägerin typischerweise diese Arbeiten nicht in größerem Umfang hätten ausführen können. Wenn man in diesem Bereich den Arm überlastet, könne man sich auch schädigen, z.B., dass die Metallplatte verschoben werde.

Er habe die Schmerzsituation jeweils integriert in den prozentualen Angaben bezüglich des funktionellen Defizits.

Die Angaben des Sachverständigen sind überzeugend. Wie bereits ausgeführt, hat er unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes, des Heilungsverlaufs und der konkreten funktionalen Beeinträchtigungen nachvollziehbar nach einzelnen Zeitabschnitten und Tätigkeiten die prozentuale Beeinträchtigung angegeben. Dass die Klägerin eine andere Wahrnehmung hat, kann möglicherweise damit zusammenhängen, dass sie zeitweise tatsächlich in ganz erheblichem Umfang eingeschränkt gewesen ist, insbesondere in der postoperativen Phase vom 14.01.2016 bis zum 24.02.2016 und danach nicht mehr davon weggekommen ist, sich von anderen die Arbeit abnehmen zu lassen, weil eine Gewöhnung eingetreten ist, sich krank zu fühlen und sich das allermeiste von anderen abnehmen zu lassen.

cc) Stundensatz

Für das streitgegenständliche Jahr 2016 ist ein Nettolohn von 14 EUR angemessen. Die Richterin hat selbst seit ca. 10 Jahren Haushaltshilfen beschäftigt (teilweise Studenten als Mini-Jobber, die die Richterin selbst bei der Knappschaft angemeldet hat, teilweise Putzkräfte von verschiedenen Putzfirmen) und der Nettolohn pro Stunde ist von anfangs 8 EUR auf mittlerweile deutlich über 14 EUR geklettert, mithin kann die Richterin aus eigener Sachkunde sagen, dass für den Raum Oldenburg und umzu 14 EUR im streitgegenständlichen Jahr ein angemessener Nettolohn war.

b)

Daneben besteht ein Anspruch in Höhe **2.407,06 EUR** für weitere materielle Schäden. Von dem ausweislich des Schriftsatzes vom 13.04.2018 noch geltend gemachten Betrag in Höhe von 4.376,18 EUR ist ein Betrag in Höhe von 2.407,06 EUR begründet.

Im Einzelnen:

aa) Taxikosten

Taxikosten sind in Höhe von **1.496,30 EUR** begründet.

Taxikosten 509,60 EUR (Beleg 7)

Ausweislich des Belegs Nr. 7 handelt es sich um Fahrten zwischen der Wohnung und der Klinik Westerstede sowie zu niedergelassenen Ärzten. Die Fahrten datieren ausweislich des Belegs Nr. 7 vom 07.01., 09.01., 11.01., 13.01.2016, vom 14.01., 18.01., 20.01., 22.01. und 29.01.2016 sowie vom 12.01.2016. Der Sachverständige hat die Fähigkeit der Klägerin,

wieder Auto fahren zu können für die Klägerin nach der ersten Operation überzeugend erst ab dem 10.08.2016 bejaht. Deshalb waren die die Taxikosten erforderlich, um zu den Ärzten zu gelangen, weil weder die Klägerin noch ihr blinder Ehemann an den genannten Tagen selbst fahren konnten. Die Forderung in Höhe von 509,60 EUR ist begründet.

Taxikosten 773,28 EUR mit 10 % Eigenanteil (Beleg 10)

Ausweislich des Belegs handelt es sich um Fahrten zwischen der Wohnung sowie zum Hausarzt am 23.02, 24.02.2016 sowie am 05.02., 15.02., 25.02, 03.03, 16.03, 17.03, 30.03., 05.04., 22.04. und 26.04.2016 sowie Fahrten zu Privatadressen am 13.02.2016 und 19.03.2016. Weder die Klägerin (vgl. oben) noch ihr blinder Ehemann konnten zu diesen Zeiten Auto fahren; soweit es sich um Fahrten zu Kliniken oder Ärzten gehandelt hat, sind diese als erforderlich anzusehen, für private Fahrten gilt dies nicht. Einschränkungen im Bereich von Hobby/Freizeitgestaltung sind mit dem Schmerzensgeldanspruch abgegolten. Die Klägerin ist auch nicht dauerhaft „behindert“ in dem Sinne, dass sie nicht mit dem Auto zu Freunden oder Verwandten oder sonstigen Zielen fahren könnte. Sie konnte nur zweiwöchentlich während des Heilungsprozesses nicht Auto fahren. Der Sachverständige hat überzeugend bekundet, dass für den Zeitraum ab dem 13.11.2016 gilt, dass Autofahren unproblematisch wieder geht. Es ergibt sich eine Kürzung auf 460,80 EUR.

Taxikosten 380,34 EUR mit 10 % Eigenanteil (Beleg 15)

Ausweislich des Belegs handelt es sich um Fahrten von der Wohnung zum Hausarzt am 17.05., 03.06, 13.06., 28.06, 14.07., 28.07.2016 sowie zu einer Privatadresse am 18.06.2016. Weder die Klägerin (vgl. oben) noch ihr blinder Ehemann konnten zu diesen Zeiten Auto fahren; soweit es sich um Fahrten zu Ärzten gehandelt hat, sind diese als erforderlich anzusehen, für die private Fahrt gilt das nicht. Es ergibt sich eine Kürzung auf 219,60 EUR.

Taxikosten 576,12 EUR mit 10 % Eigenanteil (Beleg 19)

Ausweislich des Belegs handelt es sich um Fahrten zwischen der Wohnung und der Klinik am 10.08., 15.08., 07.09., 12.09., 14.09. 16.09. sowie zwischen der Wohnung und dem Hausarzt am 03.08., 19.09, 23.09, 26.09. 04.10. 13.10., 27.10.2016 sowie einer Fahrt zu einer Privatadresse am 13.02.2016. Ab dem 10.08.2016 bis zur zweiten OP am 12.09.2016 und dann wieder ab dem 13.11.2016 hätte die Klägerin selber fahren können, so dass es für Fahrten am 10.08., 15.08 und 07.09. an der Erforderlichkeit fehlt, ebenso an der Privatfahrt. Es ergibt sich eine Kürzung auf 269,70 EUR.

Taxikosten 526,08 EUR mit 10 % Eigenanteil (Beleg 21)

Ausweislich des Belegs handelt es sich um Fahrten zur Klinik am 12. Und 13.12.2016, sowie zum Arzt am 03.11, 17.11 und 01.12.2016, zudem um Privatfahrten am 15.11.2016 und 04.12.2016. Alle Taxikosten mit Ausnahme der vom 03.11.2016 waren nicht erforderlich, da es sich um Fahrten nach dem 13.11.2016 gehandelt hat und nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen nach dem Krankheitsbild der Klägerin ein Autofahren ab dem 13.11.2016 unproblematisch möglich war. Sie wäre mithin in der Lage gewesen (außer am 03.11.) selbst Auto zu fahren. Es ergibt sich eine Kürzung auf 36,60 EUR.

**bb) Kosten Apotheke, Zuzahlung Krankengymnastik, Zuzahlung AOK, Quittung
Ärztliche Bescheinigung**

Für die vorgenannten Positionen ist eine Forderung in Höhe von **435,76 EUR** begründet.

Die Kosten betreffend Apotheke von 84,80 EUR, Zuzahlung Krankengymnastik von 275,96 EUR sowie Zuzahlung AOK in Höhe von 70 EUR und Quittung Ärztliche Bescheinigung in Höhe von 5 EUR sind belegt und waren erforderlich.

cc) **Heilpraktikerkosten** 300 EUR

Die Position ist nicht erstattungsfähig, die Klägerin hat nicht dargelegt, dass die Heilpraktikerbehandlung medizinisch indiziert gewesen ist. Ohne medizinische Indikation fehlt es aber an der Erforderlichkeit. Es ergibt sich eine Kürzung auf **0 EUR**.

dd) Jacke 250 EUR, KVA Meinershagen Fahrrad 500 EUR

Das Gericht glaubt der Klägerin, dass ihre Jacke unfallbedingt zu Schaden gekommen ist und einen Neuwert von 350 EUR hatte. Bei einer gebrauchten Jacke, auch wenn sie erst ½ Jahr getragen worden sein sollte, nimmt der Wert deutlich ab, das Gericht schätzt diesen auf noch 100 EUR zum Unfallzeitpunkt (§ 287 ZPO). Es ergibt sich mithin für die **Jacke** eine Kürzung auf **100 EUR**. Ausweislich des Kostenvoranschlag hat das Fahrrad der Klägerin einen Totalschaden erlitten und eine Reparatur würde 672,30 EUR kosten. Der Neupreis für ein gleichwertiges Fahrrad würde 599 EUR kosten. Da es sich bei dem **Fahrrad** der Klägerin um ein gebrauchtes gehandelt hat, ist vom Neupreis ein Abzug zu machen, mehr als den halben Neupreis bekommt man in der Regel auch nicht für gebrauchte Fahrräder, selbst wenn sie in gutem Zustand sind und noch nicht besonders alt. Das Gericht schätzt den Wert des Fahrrads zum Unfallzeitpunkt auf **250 EUR** (§ 287 ZPO).

ee) Mietwagen 100 EUR

Mit der Position macht die Klägerin die Kosten geltend, die ihr für die Anmietung eines Transporters dadurch entstanden sind, dass am Unfalltag am 01.01.2016 ein Mietwagen von dem Vermieter in Anspruch genommen werden musste, um das bei dem Unfall beschädigte Fahrrad der Klägerin vom Unfallort zum Wohnsitz der Klägerin und zum Zwecke der Erstellung eines Kostenvoranschlags später noch zum Fahrradhändler. Die Kosten für den **Mietwagen** in Höhe von **100 EUR** sind belegt und waren erforderlich.

dd) Kostenpauschale 25 EUR.

Daneben kann die Klägerin noch eine **Kostenpauschale** in Höhe von **25 EUR** geltend machen.

3.

Der Anspruch auf die Zinsen ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

II.

Der gemäß § 256 ZPO zulässige Feststellungsantrag hat Erfolg. Die Klage auf Feststellung der Verpflichtung eines Schädigers zum Ersatz künftiger Schäden ist zulässig, wenn jedenfalls die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Diese Möglichkeit eines künftigen weiteren

Schadenseintritts ist jedenfalls aufgrund des vom Sachverständigen festgestellten Dauerschadens in Bezug auf die Bewegungseinschränkung zu bejahen.

III.

Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten besteht gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

IV.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Richterin am Landgericht